

2421

Freitag, 29. Oktober 1948.

Jugoslawischer Aussen-  
minister Bebler.

Justiz- und Polizeidepartement. M ü n d l i c h .

Der Herr Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes führt aus, die Bundesanwaltschaft habe darauf aufmerksam gemacht, dass der gegenwärtige jugoslawische Aussenminister B e b l e r identisch sei mit Alexius Franziscus B a e b l e r, Sohn des Balthasar und der Françoise Golli, geboren 8. Juni 1907 in Triest, von Matt (Kanton Glarus), Dr. jur. Im Juni und Juli 1939 hätten sich die Genferbehörden mit Baebler zu befassen gehabt. Er hielt damals von Paris her kommend in-kommunistischen Kreisen Genfs Vorträge. Als er verhaftet wurde, habe er falsche Personalien angegeben und behauptet, Oesterreicher zu sein. Später erklärte er, er sei staatenlos. Als er ausgewiesen werden sollte, gab sein Anwalt Jean Vincent bekannt, dass Baebler Schweizer sei. Schon sein Vater war in Italien geboren worden und hatte keine Beziehungen mehr zur Schweiz. In der Folge stellte es sich heraus, dass Baebler in Frankreich im Jahre 1932 ausgewiesen worden war und seither mehrere Strafen wegen Bannbruchs erlitten hatte. Am 9. September 1939 wurde Baebler in Genf ein Pass erteilt, mit dem er sich nach Jugoslawien begab. Dieser wurde ihm im Jahre 1940 durch das schweizerische Konsulat in Zagreb verlängert. Das sei alles, was über den jugoslawischen Aussenminister Bebler bekannt ist. Es frage sich, ob das Verfahren auf Entzug seines Schweizerbürgerrechts in Anwendung von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts einzuleiten sei, da er schweizerisch-jugoslawischer Doppelbürger ist. Es dürfte wohl nicht ganz einfach sein, Baebler einen Entscheid zukommen zu lassen, in welchem erklärt wird, die Tatsache, dass er Aussenminister Jugoslawiens sei, lasse sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig erscheinen. Die Angelegenheit wäre also vorläufig wohl nicht weiter zu verfolgen; es sollte daherbis auf weiteres auf den Entzug des Schweizerbürgerrechtes verzichtet und es sollten einstweilen keine weiteren Schritte unternommen werden.

Der Rat nimmt von diesen Mitteilungen Kenntnis und schliesst sich der Auffassung des Herrn Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartementes an.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Chef, Bundesanwaltschaft) und an das Politische Departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

